

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EVENT4YOU GMBH

Event4you GmbH als Auftraggeber

Diese AGB gelten in jenen Fällen, in denen die Event4you GmbH (E4Y) Auftraggeber von Leistungen ist, also vom Vertragspartner entgeltlich Leistungen erhält.

1. Allgemeines

Soweit nicht im Auftragschreiben ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese AGB der E4Y; allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden im Zuge des geschäftlichen Verkehrs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel ersetzt, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Soweit nicht explizit anderes geregelt ist, ist der Vertragspartner jedenfalls für die Dauer von 90 Tagen an ein von ihm gelegtes Angebot gebunden. Der Leistungsvertrag zwischen E4Y und dem Vertragspartner kommt rechtswirksam zustande, sobald der Vertragspartner die schriftliche Verständigung der E4Y erhält, dass die E4Y sein Angebot annimmt bzw den Vertragspartner mit der Leistungserbringung beauftragt (Auftragschreiben).

3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Angebot des Vertragspartner bzw dem Auftragschreiben der E4Y. Der Vertragspartner garantiert die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung zu den angebotenen bzw von der E4Y vorgegebenen Terminen. Der Vertragspartner garantiert, dass er über sämtliche Befugnisse und Befähigungen verfügt, die vertraglich bedungenen Leistungen erbringen zu dürfen und die Leistungen den vertraglich festgelegten oder mangels anderweitiger Festlegung zumindest den üblichen Eigenschaften entsprechen. Änderungen der vertraglich bedungenen Leistungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der E4Y vorgenommen werden; eigenmächtig vom Vertragspartner vorgenommene Änderungen werden nicht vergütet. Der Vertragspartner garantiert, dass er die vertraglich bedungenen Leistungen grundsätzlich – soweit er nicht bereits in seinem Angebot Subunternehmer benannt hat – selbst erbringt; eine nachträgliche Hinzuziehung oder ein Austausch von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der E4Y zulässig. Die E4Y und der Vertragspartner werden während der Vertragsdauer wichtige Informationen laufend austauschen; insbesondere hat der Vertragspartner die E4Y von Verzögerungen bei der Leistungserbringung oder von Unterbrechungen bzw Behinderungen oder allfällige Leistungsänderungen umgehend und jedenfalls so rechtzeitig zu verständigen, dass die E4Y entsprechende Vorkehrungen (zB Anordnungen, Ersatzvornahmen etc) treffen kann. Die E4Y ist berechtigt, die bestellten Leistungen aus von E4Y nicht verschuldeten wichtigen Gründen – dazu zählen insbesondere aber nicht nur behördliche Vorgaben (zB Bescheidaufgaben, nachträgliche behördliche oder polizeiliche Anordnungen bzw vergleichbare Fälle) oder höherer Gewalt (zB Unwetter, Sturmwarnung, Epidemien, Terroranschläge bzw Terrorwarnungen bzw vergleichbare Fälle) udgl – auch sehr kurzfristig teilweise oder gänzlich abzubestellen; dem Vertragspartner steht diesfalls nur das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen, jedoch keinerlei Schadenersatz oder Anspruch auf entgangenen Gewinn udgl zu.

4. Urheberrecht

Der Vertragspartner räumt der E4Y ein Werknutzungsrecht an den der E4Y im Zuge der Beauftragung bzw Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Leistungen ein; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Nutzungsrechte (in allen derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten, samt vollem Bearbeitungs- und Sublizenzierungsrecht) an von ihm erstellten Konzepten samt seiner konkreten Umsetzung (auch in Folgejahren), Unterlagen, Arbeitsergebnissen wie insbesondere auch Aufstellern, Marketing-Materialien, Fotos, erstellten Graphiken, allfälligen Bauten udgl sowie das den Leistungen des Vertragspartners zugrundeliegende Know-How. E4Y ist daher berechtigt, diese selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und verleihen, vorzutragen und aufzuführen, drahtlos oder drahtgebunden zu senden oder zur Verfügung zu stellen und etwaige Bearbeitung im selben Umfang zu nutzen. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der E4Y nicht berechtigt, die für die E4Y erbrachten Leistungen selbst oder für Dritte – sei es in unveränderter oder auch veränderter Form – weiter- bzw wiederzuverwenden. Alle Informationen, Materialien, Unterlagen etc, welche dem Vertragspartner von der E4Y für seine Leistungserbringung zur Verfügung gestellt erhält oder vom Vertragspartner für die Auftragsdurchführung verwendet werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum der E4Y und dürfen vom Vertragspartner ausschließlich für die Auftragsbefüllung verwendet werden.

5. Honorar

Kostenvoranschläge bzw Angebote des Vertragspartners sind verbindlich; die angebotenen Preise gelten als Maximalpreise. Ist abzusehen, dass aufgrund von Mengenänderungen die tatsächlich anfallenden Kosten die veranschlagten bzw angebotenen Kosten um mehr als 10 % übersteigen werden, muss der Vertragspartner die E4Y unverzüglich auf die höheren Kosten vorab hinweisen und die schriftlicher Zustimmung der E4Y einholen. Gelangen bestellte Leistungen des Vertragspartners nicht zur Ausführung, so gebührt dem Vertragspartner nur dann die vertraglich bedungene Vergütung, wenn die E4Y an der Nichtausführung ein Verschulden trifft.

6. Rechnungslegung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen Leistungen des Vertragspartners erst nach erfolgter Leistungserbringung abgerechnet werden. Für alle Rechnungen gilt: zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Einlangen der Rechnung bei der Event4you GmbH, Servitengasse 17, 1090 Wien. Die Fakturierung der Rechnung muss den Richtlinien des § 11 UStG entsprechen. Ist eine Rechnung derart mangelhaft, sodass sie die E4Y weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung dem Vertragspartner binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt; diesfalls beginnt die Zahlungsfrist mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der E4Y zu laufen. Ein eventuell vereinbarter Nachlass oder Skonto wird bei allen Zahlungen berücksichtigt.

7. Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die E4Y bezüglich Vertragsverletzungen und/oder durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft – auch bloß leicht fahrlässig – herbeigeführte Schäden vollständig schad- und klaglos zu halten. Bei nicht fristgerechter bzw nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung kann die E4Y Dritte auf Kosten des Vertragspartners mit Ersatzvornahmen beauftragen; etwaige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche der E4Y bleiben davon unberührt. Die E4Y haftet dem Vertragspartner ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden; die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Geheimhaltungspflicht / Datenschutz / Compliance

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die E4Y verarbeitet die vom Vertragspartner bekannt gegeben personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Firma/Firmenbuchnummern, Anschriften, Telefon-/Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Geburtsdaten etc) zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Sofern notwendig und erforderlich, werden zur Erfüllung und auf Grundlage des Vertrages ergänzende Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch nach Auflösung des Vertrages zulässig, sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der E4Y – wie zB zur Durchsetzung bzw Wahrung von Rechtsansprüchen – oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die nicht für Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwendet werden, bedarf es der Einwilligung des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren sowie sämtliche Datenschutzbestimmungen, insb die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie allfällige dazu ergangene Durchführungsbestimmungen, und die E4Y bei Verstößen schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner erklärt, keine Amtsträger oder ähnliche Personen zur Erlangung irgendwelcher Vorteile geschäftlicher oder finanzieller Natur zu bestechen oder zu sonstigem illegalen Verhalten zu veranlassen oder sonstige Handlungen zu setzen, die im Widerspruch zu geltenden Compliance-Regelungen der Stadt Wien bzw der E4Y stehen

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der E4Y und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich von Streitigkeiten über dessen Gültigkeit ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der E4Y und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der E4Y in Wien vereinbart.

Event4you GmbH als Auftragsnehmer

Diese AGB gelten in jenen Fällen, in denen die Event4you GmbH (E4Y) Auftragnehmer von Leistungen ist, also für den Vertragspartner entgeltlich Leistungen erbringt.

1. Allgemeines

Soweit nicht im Angebot der E4Y ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese AGB der E4Y; allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden im Zuge des geschäftlichen Verkehrs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel ersetzt, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Kostenvoranschläge der E4Y sind freibleibend. Soweit nicht explizit anderes geregelt ist, ist die E4Y für die Dauer von 30 Tagen an ein von ihr gelegtes Angebot gebunden. Erst mit Annahme (Auftragsbestätigung bzw Auftrags schreiben) des Vertragspartners kommt der Vertrag zwischen der E4Y und dem Vertragspartner zustande.

3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der E4Y. Die E4Y verpflichtet sich zur Auftrags Erfüllung nach bestem Wissen und Gewissen. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge seitens des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E4Y. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sind grundsätzlich entgeltlich und berechnen die E4Y – soweit keine anderweitige einvernehmliche Festlegung getroffen wurde – dazu, ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, ist die E4Y berechtigt, Teile des Veranstaltungsablaufes bzw der Leistungserbringung in Abweichung von der Leistungsbeschreibung eigenmächtig zu verändern, soweit dies für die Leistungserbringung sinnvoll oder nützlich ist. Soweit die E4Y Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Erforderliche Sublieferanten werden durch die E4Y bestimmt. Die E4Y und der Vertragspartner werden während der Vertragsdauer wichtige Informationen laufend austauschen; insbesondere hat der Vertragspartner die E4Y von Verzögerungen oder von Unterbrechungen bzw Behinderungen oder allfällige Leistungsänderungen umgehend und jedenfalls so rechtzeitig zu verständigen, dass die E4Y entsprechende Vorkehrungen (zB Umplanungen etc) treffen kann. Vereinbarte Termine und Fristen können von der E4Y nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes sowie unter Mitwirkung des Vertragspartners eingehalten werden. Unterbleibt die Leistungserbringung teilweise oder gänzlich aus von E4Y nicht verschuldeten wichtigen Gründen – dazu zählen insbesondere aber nicht nur behördliche Vorgaben (zB Bescheidaufgaben, nachträgliche behördliche oder polizeiliche Anordnungen bzw vergleichbare Fälle) oder höherer Gewalt (zB Unwetter, Sturmwarnung, Epidemien, Terroranschläge bzw Terrorwarnungen bzw vergleichbare Fälle) udgl –, so steht der E4Y dennoch grundsätzlich das vereinbarte Entgelt zu; dies abzüglich allfälliger Ersparnisse auf Seiten der E4Y.

4. Urheberrecht

Die E4Y verbleibt alleinige Inhaberin aller Rechte an den von ihr im Zuge der Beauftragung bzw Leistungserbringung erbrachten Leistungen; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Urheberrechte an von der E4Y erstellten Konzepten samt seiner konkreten Umsetzung, Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Aufstellern, Marketing-Materialien, Fotos, erstellten Graphiken, allfälligen Bauten udgl sowie das den Leistungen des der E4Y zugrundeliegende Know-How. Die Leistungen der E4Y dürfen ausschließlich für die konkrete Veranstaltung oder den in der Beauftragung definierten Zeitraum oder den konkret definierten Zweck genutzt werden. Änderungen von Leistungen bzw Ausarbeitungen der E4Y durch den Vertragspartner sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der E4Y zulässig. Eine Wiederverwertung der Leistungen in selber oder ähnlicher Form, zB für gleiche oder ähnliche Projekte oder in Folgejahren, ist ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die E4Y oder nach Wiederbeauftragung ausdrücklich ausgeschlossen. Die E4Y ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln, Produkten und sonstigen Leistungen auf den Vertragspartner, in welcher Form auch immer, hinzuweisen ohne dass dem Vertragspartner hierfür ein Entgeltanspruch erwächst. Gelangen Leistungen der E4Y nicht zur Ausführung, so verbleiben dennoch alle bereits erbrachten Leistungen, Ideen und Konzepte etc der E4Y – insbesondere deren Inhalt – im Eigentum der E4Y; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese selbst oder durch Dritte weiter zu nutzen. Unterlagen sind der E4Y auf Wunsch unverzüglich zurückzustellen.

5. Präsentationen

Erhält die E4Y nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der E4Y, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der E4Y; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer –

weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der E4Y zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der E4Y nicht zulässig.

Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Erst mit der Zahlung eines von E4Y definierten Präsentationshonorars erwirbt der Kunde etwaige Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Werden die von E4Y im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte vom Kunden nicht verwertet, so ist die E4Y berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

6. Honorar

Der E4Y gebührt das im Kostenvoranschlag oder Angebot näher definierte Entgelt. Alle Aufwendungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind (insbesondere Nebenleistungen wie Reisekosten, Barauslagen etc), werden gesondert verrechnet. Ist abzusehen, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen werden, wird die E4Y den Vertragspartner unverzüglich auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen 5 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Der Entgeltanspruch der E4Y entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die E4Y ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Auch für Arbeiten der E4Y, die nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der E4Y grundsätzlich das vereinbarte Entgelt (abzüglich allfälliger Ersparnisse auf Seiten der E4Y), es sei denn, die E4Y trifft an der Nichtausführung ein grobes Verschulden.

7. Rechnungslegung

Rechnungen der E4Y sind sofort nach Erhalt fällig und längstens binnen 14 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist die E4Y berechtigt, eine angemessene Mahngebühr von € 30,00 sowie Verzugszinsen von 8,0 % pa über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der E4Y bzw die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen bzw rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die E4Y zulässig.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Der Vertragspartner ist für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von der E4Y vorgeschlagenen und durchzuführenden Leistungen verantwortlich; Gleiches gilt für die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften bei den von der E4Y vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Agentur ist stets und ausschließlich in beratender Funktion (Konsulent) tätig. Das Veranstalterisiko und insbesondere auch die Funktion als Veranstalter gegenüber jedweden Dritten liegt – falls nicht explizit anderslautend vereinbart – stets ausschließlich beim Kunden der E4Y und hat der Kunde die E4Y daher auch in derartigen Fällen umgehend und in voller Höhe schad- und klaglos zu halten. Sollte ein Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, so liegt das diesbezügliche Risiko ausschließlich beim Kunden. Der Kunde hat somit in Fällen höherer Gewalt der E4Y sämtliche aufgelaufenen Kosten seitens der Lieferanten sowie Agenturaufwendungen zu bezahlen. Jegliche Haftung der E4Y in diesem Zusammenhang ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der E4Y sind allfällige Reklamationen innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung durch die E4Y schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Vertragspartner grundsätzlich nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die E4Y zu. Für von Sublieferanten verursachte Schäden ist die E4Y nur für ein Auswahlverschulden haftbar. Im Übrigen haftet die E4Y nur für jene Schäden, die nachweislich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- und Pflichtverletzung der E4Y zurückzuführen sind; Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf das vereinbarte Honorar beschränkt. Sollte ein Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, so liegt das diesbezügliche Risiko ausschließlich beim Kunden. Der Kunde hat somit in Fällen höherer Gewalt der Agentur sämtliche aufgelaufenen Kosten seitens der Lieferanten sowie Agenturaufwendungen zu bezahlen.

Die Agentur kann keinerlei Rechtssicherheit hinsichtlich im Rahmen der Veranstaltung zu erwirkender Befugnisse (Behördenbescheide) gewähren und auch hier nur in beratender Funktion den Kunden unterstützen. Sollten einzelne oder mehrere Genehmigungen tatsächlich nicht erwirkt werden können und/oder die Veranstaltung bzw Teile hiervon aus Gründen, die die Agentur nicht beeinflussen kann tatsächlich nicht durchgeführt werden können, bleiben die Ansprüche der Agentur gegenüber dem Kunden in voller Höhe aufrecht und reduzieren sich ausschließlich um jene Positionen, die tatsächlich nicht mehr anfallen.

9. Geheimhaltungspflicht / Datenschutz / Compliance

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die E4Y verarbeitet die vom Vertragspartner bekannt gegeben personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Firma/Firmenbuchnummern, Anschriften, Telefon-/Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Geburtsdaten etc) zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Sofern notwendig und erforderlich, werden zur

Erfüllung und auf Grundlage des Vertrages ergänzende Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch nach Auflösung des Vertrages zulässig, sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der E4Y – wie zB zur Durchsetzung bzw Wahrung von Rechtsansprüchen – oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners, die nicht für Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwendet werden, bedarf es der Einwilligung des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren sowie sämtliche Datenschutzbestimmungen, insb die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie allfällige dazu ergangene Durchführungsbestimmungen, und die E4Y bei Verstößen schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner erklärt, keine Amtsträger oder ähnliche Personen zur Erlangung irgendwelcher Vorteile geschäftlicher oder finanzieller Natur zu bestechen oder zu sonstigem illegalen Verhalten zu veranlassen oder sonstige Handlungen zu setzen, die im Widerspruch zu geltenden Compliance-Regelungen der Stadt Wien bzw der E4Y stehen

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der E4Y und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich von Streitigkeiten über dessen Gültigkeit ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der E4Y und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der E4Y in Wien vereinbart.